

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 43/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

10.05.2013

Text

3. Abschnitt

Technische Bewertungsstelle, Produktinformationsstelle

Artikel 9

Technische Bewertungsstelle

Technische Bewertungsstelle der Vertragsparteien für Bauprodukte ist das Österreichische Institut für Bautechnik.